

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal



CH-1000 Lausanne 14

Korrespondenznummer 11.5.2/50\_2015

Lausanne, 11. Dezember 2015

## Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 11. Dezember 2015 (2C\_121/2015)

### **Urteil des St. Galler Verwaltungsgerichts bestätigt: Muslimisches Mädchen darf in der Schule das Kopftuch tragen**

*Das von der Schulgemeinde St. Margrethen gegenüber einem muslimischen Mädchen ausgesprochene Verbot, das islamische Kopftuch (Hijab) in der Schule zu tragen, ist nicht mit dem Grundrecht der Glaubens- und Gewissensfreiheit vereinbar. Das Bundesgericht bestätigt das Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons St. Gallen. Es ergeben sich keine Hinweise, dass die betroffene Schülerin in der Schule für ihren Glauben werben oder den Unterricht beeinträchtigen würde. Eine Beschränkung der Glaubens- und Gewissensfreiheit durch ein Kopftuchverbot ist unter diesen Umständen nicht zu rechtfertigen.*

Nach den Sommerferien 2013 war das damals 12-jährige Mädchen zum Besuch der sechsten Klasse in ihrer Schule in St. Margrethen mit dem islamischen Kopftuch erschienen. Die Schulleitung untersagte ihr das Tragen des Kopftuchs gestützt auf das in der Schulordnung festgehaltene Verbot zum Tragen von Kopfbedeckungen im Unterricht. Das Verwaltungsgericht hiess 2014 eine dagegen gerichtete Beschwerde gut und erlaubte dem Mädchen das Tragen des Kopftuchs. Das Bundesgericht weist die Beschwerde der Schulgemeinde St. Margrethen an seiner Sitzung vom Freitag ab.

Der mit dem Verbot verbundene Eingriff in die Glaubens- und Gewissensfreiheit (Artikel 15 der Bundesverfassung) ist nicht gerechtfertigt. Im Gegensatz zur Schule und zu den Lehrern besteht für die Schülerinnen und Schüler keine religiöse Neutralitäts-

pflicht. Das Tragen religiöser Symbole ist grundsätzlich mit der Pflicht der Schüler zu respektvollem Umgang untereinander vereinbar. Ein Kopftuchverbot erweist sich nicht als notwendig, um die Glaubensfreiheit der Mitschülerinnen und Mitschüler zu wahren, zumal sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die betroffene Schülerin Werbung für ihren Glauben betreiben würde. Das Tragen des religiösen Symbols berechtigt die Schülerin nicht, Unterrichtsfächern oder Schulausflügen fernzubleiben. Unter dem Gesichtswinkel der Integration und der Chancengleichheit ist wichtig, dass die Teilnahme am Unterricht eines religiösen muslimischen Mädchens gewährleistet ist. Ein Kopftuchverbot im Unterricht könnte sich im Einzelfall dann rechtfertigen, wenn – anders als im vorliegenden Fall – öffentliche Interessen, Rechte des Kindes oder Dritter tatsächlich konkret beeinträchtigt oder bedroht wären.

**Kontakt:** Peter Josi, Medienbeauftragter  
Tel. +41 (0)21 318 91 53; Fax +41 (0)21 323 37 00  
E-Mail: [presse@bger.ch](mailto:presse@bger.ch)

**Hinweis:** Das Urteil wird nach Vorliegen der schriftlichen Begründung auf unserer Webseite [www.bger.ch](http://www.bger.ch) / "Rechtsprechung (gratis)" / "Weitere Urteile ab 2000" veröffentlicht werden (im Suchfeld die Urteilsreferenz 2C\_121/2015 eingeben). Wann die schriftliche Begründung vorliegen wird, ist noch nicht bekannt.